

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/17382 –

Leasingverträge in der umsatzsteuerrechtlichen Praxis

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit seinem Urteil vom 4. Oktober 2017 (C-164/16 – Mercedes Benz Financial Services UK Ltd; im Folgenden: „EuGH-Urteil“) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) definiert, unter welchen Voraussetzungen ein Leasingvertrag als Lieferung i. S. d. Umsatzsteuerrechts zu qualifizieren ist. Eine Differenzierung ist deshalb von Bedeutung, weil die Umsatzsteuer bei Lieferungen sofort in voller Höhe entsteht. Bei sonstigen Leistungen entsteht sie hingegen erst mit den einzelnen Leasingraten.

Dem EuGH zufolge müssen zwei Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Der Vertrag muss ausdrücklich eine Klausel über den Eigentumsübergang vom Leasinggeber auf den Leasingnehmer enthalten. Dafür ist ausreichend, wenn für den Leasinggegenstand eine Kaufoption besteht (EuGH-Urteil, Rn. 30 ff.).
- Nach den objektiv zu beurteilenden und zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vorliegenden Bestimmungen muss sich deutlich ergeben, dass das Eigentum am Gegenstand automatisch auf den Leasingnehmer übergehen soll, wenn der Vertrag bis zum Vertragsablauf plangemäß ausgeführt wird. Ausreichend ist hier, dass der Eigentumsübergang die einzig wirtschaftliche Alternative ist; das formelle Wahlrecht des Leasingnehmers also unter wirtschaftlichen Effizienzgesichtspunkten auf die Option des Eigentumsübergangs reduziert ist, weil er andernfalls eine „erhebliche Summe“ (EuGH-Urteil, Rn. 37) aufwenden müsste. Eine „echte wirtschaftliche Alternative“ darf der Vertrag dem Leasingnehmer demnach nicht bieten (EuGH-Urteil, Rn. 37).

Dies führt außerdem dazu, dass eine handelsrechtliche und wirtschaftliche Zuordnung des Leasinggegenstandes zum Leasingnehmer umsatzsteuerrechtlich ohne Bedeutung ist (de Weerth, Jan in: DStR 2017, 2215).

1. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die vom EuGH 2017 formulierten Regeln zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Leasingverträgen an das deutsche Recht anzupassen?

Der EuGH hat mit Urteil vom 4. Oktober 2017, C-164/16, Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie ausgelegt. Dabei hatte der Gerichtshof über die Frage zu entscheiden, unter welchen Umständen die Vermietung bzw. das Leasing eines Fahrzeugs mit einer Kaufoption bei einem sog. Agility-Vertrag eine Lieferung von Gegenständen im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe b der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie darstellt.

Das Mehrwertsteuerrecht ist in der EU durch die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie weitgehend harmonisiert. Das nationale Recht muss den unionsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Das Vorschlagsrecht für eine Änderung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie liegt allein bei der Europäischen Kommission.

2. Plant die Bundesregierung Maßnahmen (z. B. Erlasse), um das vom EuGH entwickelte Merkmal der „erhebliche Summe“ für die Praxis zu konkretisieren?

Die Obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder stimmen derzeit ein BMF-Schreiben zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 4. Oktober 2017, C-164/16, ab, in dem zu allen Einzelfragen Stellung genommen werden soll.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, dass ein Leasinggegenstand nunmehr umsatzsteuerrechtlich anders erfasst werden könnte als einkommensteuerrechtlich (z. B. dann, wenn ein Leasingvertrag ohne Kaufoption vereinbart wurde, die Grundmietzeit aber weniger als 40 Prozent oder mehr als 90 Prozent der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer beträgt)?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass sich infolge der Umsetzung der Aussagen des EuGH in seinem Urteil vom 4. Oktober 2017, C-164/16, die umsatzsteuerrechtlichen Grundsätze von den einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen unterscheiden können.

- a) Wenn ja, plant die Bundesregierung Maßnahmen, um eine von der umsatzsteuerlichen Behandlung abweichende einkommensteuerrechtliche Behandlung der Leasinggeschäfte für den Rechtsverkehr eindeutiger darzustellen (z. B. durch ausführliche Beispiele in den Richtlinien bzw. im Anwendungserlass)?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

- b) Wenn ja, plant die Bundesregierung, ein erläuterndes Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zu veröffentlichen, um das Fehlerpotential (de Weerth, DStR 2017, 2215) bei der Rechnungslegung zu verringern?

Die Bestimmungen zur Rechnungslegung werden durch das EuGH-Urteil vom 4. Oktober 2017 nicht berührt.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, dass § 39 der Abgabenordnung (AO) inzwischen nicht mehr uneingeschränkt im Bereich des Umsatzsteuerrechts gelten kann?
 - a) Wenn ja, plant die Bundesregierung Maßnahmen (z. B. Erlass oder sogar Gesetzentwurf), um die Anwendbarkeit und Reichweite des § 39 AO klarzustellen?
 - b) Wenn nein, warum sind keine Maßnahmen geplant?

Die Anwendbarkeit des § 39 der Abgabenordnung (AO) wird durch die Rechtsprechung des EuGH in seinem Urteil vom 4. Oktober 2017, C-164/16, nicht berührt. Aus diesem Grund sind auch keine Maßnahmen geplant, um die Anwendbarkeit und Reichweite des § 39 AO näher zu bestimmen.

5. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die umsatzsteuerliche Behandlung von solchen Fällen zu regeln, in denen eine Andienungsoption besteht und zum Stichtag der kalkulierte Restwert den Verkehrswert übersteigt und dies den Verkäufer bzw. Leasinggeber wirtschaftlich zu einem Ausüben der Andienungsoption zwingt?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung Fälle des Spezialleasings, in denen die Leasingzeit der gesamten Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes entspricht und daher keine Kaufoption vereinbart wird?
 - a) Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um solche Fälle dennoch als Lieferung zu behandeln, mithin einen Ausnahmetatbestand von der Anknüpfung an den Eigentumsübergang einzuführen?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Das bisherige materielle Recht zum Spezialleasing ist nicht durch das EuGH-Urteil vom 4. Oktober 2017, C 164/16, berührt. Aus diesem Grund besteht insoweit kein Handlungsbedarf.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.